

Gemeinde Sietow

Beschlussvorlage

BV-20-2024-015

öffentlich

Satzung der Gemeinde Sietow über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Wasserwanderrastplatz

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 09.12.2024
<i>Bearbeiter:</i> Silvia Schröder	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Sietow (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Sietow (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Sietow beschließt die dem Beschlussvorschlag beiliegende „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Wasserwanderrastplatz in Sietow“ (Anlage 1) einschließlich der dem Beschlussvorschlag beigefügten Kalkulation (Anlage 2). Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Sietow über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Wasserwanderrastplatz Sietow vom 09.12.2019 sowie die 1. Änderung vom 01.01.2021 und die 2. Änderung vom 25.11.2021 treten mit Wirksamwerden der neuen Satzung außer Kraft.

Sachverhalt

Aufgrund gestiegener Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung/Unterhaltung und Nutzung entstehen, wurde eine neue Kalkulation erforderlich.

Als Anlage 2 ist diesem Beschluss die Kalkulation beigefügt.

Die Einnahmen-/Kostenaufstellung basiert auf den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2023 – 2024 und eine für 2025 - 2027 ausgerichtete Kostenschätzung.

In der Kostenschätzung für die Jahre 2025 – 2027 ist eine Erhöhung des Verwalterentgeltes in Höhe von 20.000,00 €/Jahr und Reparaturkosten im Bereich Müllstation und Sanitärgebäude (z.B. Prüfung Dichtigkeit Dach, Umstellung Duschautomaten etc) berücksichtigt.

Folgende Nutzungsentgelte wurden kalkuliert:

Liegeplatzgebühr (Tageslieger)

- je angefangenen Bootslängenmeter pro Tag	2,00 €
- jede Person ab 10 Jahre pro Tag	1,00 €

Saisonliegeplätze:

-150,00 €/m Bootslänge - zzgl. 105,00 € Strom, zzgl. 50,00 € Müllentsorgung
(Wegfall Unterscheidung einzelner Bootslängen)

Weitere Entgelte:

- Slipgebühren	15,00 €/je Slipvorgang
- Fäkalientankentsorgungsgebühren	6,00 €/je angefangene 100l
- Elektroanschlussgebühren betragen:	3,00 /Tag
- Trinkwasserentnahmegebühren	1,00 €/je angefangene 100l
- Duschgebühren je Nutzung	0,50 €
- WC–Nutzungsgebühren	0,50 €
- Chemietoilettenentsorgungsgebühren	3,00 €

Eine Erhöhung der Duschgebühren ist für die Zukunft ratsam und notwendig, ist aber aufgrund der im Moment vorhandenen Duschautomaten, eingestellt mit 0,50 €, nicht möglich.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht wird der Gemeindevertretung empfohlen, keine 3. Änderung, sondern die Satzung wegen der Übersichtlichkeit insgesamt zu beschließen.

Für die vorgeschlagenen Nutzungsentgelte wurden Vergleichsobjekte herangezogen (siehe Anlage 3).

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, Produktkonto ab 2025
Ertrag/Einzahlung in €		☐ Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €		☐ Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	2024-12-12 Anlage 1 - Satzung Benutzungsgebühren - 1. Entwurf (PDF) (öffentlich)
2	2024-12-05 Anlage 2 - Kalkulation zwei Jahre + 3 Jahre in die Zukunft (PDF) (öffentlich)
3	2024-12-05 Anlage 3 - Vergleichsorte (PDF) (öffentlich)

Satzung der Gemeinde Sietow über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Wasserwanderrastplatz Sietow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sietow vomfolgende Satzung der Gemeinde Sietow über die Erhebung von Benutzungsgebühren am Wasserwanderrastplatz Sietow erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes in der Gemeinde Sietow und seiner Einrichtungen werden durch die Gemeinde Sietow Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die gebührenpflichtigen Liegeplätze und vorhandenen Einrichtungen erstrecken sich über den in der anliegenden Karte, die Bestandteil der Satzung ist, farblich hervorgehobenen Teilbereich des Hafens im Ortsteil Sietow - Dorf.

§ 2 Unterteilung der Benutzungsgebühren

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden für das Anlegen von Sportbooten erhoben.

(2) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Gastliegeplatzgebühren,
- Slipgebühren,
- Fäkalientankentsorgungsgebühren,
- Elektroanschlussgebühren,
- Trinkwasserentnahmegebühren,
- Duschgebühren,
- WC – Nutzungsgebühren,
- Chemietoilettenentsorgungsgebühren
- Saisonliegeplatzgebühren.

§ 3 Abgabenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Benutzer der vorhandenen Einrichtungen verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Abgabeschuld

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren gemäß § 8 Abs. 1 bis 2 entsteht mit der Erlaubnis zur Benutzung der Liegeplätze und die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren gemäß § 8 Abs. 3 bis 10 entsteht mit der Nutzung der betreffenden Einrichtung.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung der Abgabeschuld

(1) Die Gebühren werden für den Zeitraum der vorgesehenen Nutzung im Voraus festgesetzt und mit der Festsetzung hinsichtlich der Gastliegeplätze sofort und hinsichtlich der Saisonliegeplätze innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt durch die Gemeinde Sietow oder durch den beauftragten Verwalter des Hafens und seiner Anlagen. Die Benutzungsgebühren für Gastliegeplätze sind in bar an den beauftragten Verwalter gegen Quittung zu zahlen.

(3) Für die festgesetzten Benutzungsgebühren besteht für die zahlungspflichtigen Personen Bringpflicht.

§ 6

Befreiung von der Abgabeschuld

Gebühren gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 werden nicht erhoben für die Benutzung der Liegeplätze durch:

- Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei,
- Fahrzeuge der Bundeswehr,
- Fahrzeuge des Bundes und des Landes Mecklenburg - Vorpommern, sofern diese der Wahrnehmung von Aufsichts- und Wasserbauzwecken dienen,
- Fahrzeuge der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerks,
- Fahrzeuge, die die Anlegestellen als Notanlegestellen anlaufen und solange die Notlage unverschuldet anhält, maximal bis zu 48 h, nach Beendigung des Notstandes die Anlegestelle sofort wieder verlassen,
- Fahrzeuge, die an offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde Sietow teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung zzgl. der dieser vorangehenden zwei Tage und des folgenden Tages.

§ 7

Ermäßigung der Abgabeschuld

Die Gebühr nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird derartig ermäßigt, dass, insofern das erstmalige Anlegen am Ankunftstag nach 12:00 Uhr und das endgültige Ablegen am Abfahrtstag vor 12:00 Uhr erfolgen, für die vorgenannten beiden Tage insgesamt nur die Liegegebühr für 1 Tag zu zahlen ist.

§ 8

Höhe der Abgabe

(1) Die Liegeplatzgebühr für Sportboote beträgt für die Benutzung einer Liegebox

- | | |
|--|--------|
| - je angefangenen Bootslängenmeter pro Tag | 2,00 € |
| - jede Person ab 10 Jahre pro Tag | 1,00 € |

(2) Die Gemeinde Sietow oder der von ihr beauftragte Verwalter kann für Sportboote vom 1. April bis 31. Oktober nach Maßgabe freier Liegekapazitäten Saisonliegeplätze vergeben. Die Liegeplatzgebühr und Nebenkosten für Saisonliegeplätze für den Zeitraum 01.04. – 31.10. betragen je Bootslängenmeter:

- 150,00 €/m Bootslänge - zzgl. 105,00 € Strom, zzgl. 50,00 € Müllentsorgung

Eine Rückzahlung wegen vorzeitiger Aufgabe des Liegeplatzes ist ausgeschlossen. Die Anträge auf Saisonliegeplätze sind bei der Gemeinde Sietow oder bei dem beauftragten Verwalter für die jeweilige Saison bis zum 15. März zu stellen. Auf die Vergabe eines Saisonliegeplatzes besteht kein Anspruch und liegt im Ermessen der Gemeinde Sietow.

(3) Fahrzeuge, die nicht länger als eine Stunde anlegen, sind gebührenbefreit. Über eine Stunde bis maximal zwei Stunden ist eine Liegeplatzgebühr in Höhe von 2,00 € zu zahlen. Über zwei Stunden werden Liegeplatzgebühren entsprechend § 8 Abs. 1 erhoben.

(4) Die Slipgebühren betragen: 15,00 €/je Slipvorgang

(5) Fäkalientankentsorgungsgebühren betragen: 6,00 €/je angefangene 100l

(6) Die Elektroanschlussgebühren betragen:	3,00 /Tag
(7) Die Trinkwasserentnahmegebühren betragen:	1,00 €/je angefangene 100l
(8) Die Duschgebühren betragen je Nutzung:	0,50 €
(9) Die WC–Nutzungsgebühren betragen je Nutzung:	0,50 €
(10) Die Chemietoilettenentsorgungsgebühren betragen:	3,00 €

§ 9

Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich bzw. zulässig sind oder wenn sie gemeinnützigen und caritativen Zwecken dienen. Sie bedürfen der schriftlichen Erlaubnis.

(2) Erlaubnisse nach dieser Satzung werden nach pflichtgemäßem Ermessen und nur befristet erteilt. Sie können jederzeit widerrufen sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 16 und 17 KAG dar und können entsprechend geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde Sietow über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Wasserwanderrastplatz Sietow vom 09.12.2019 sowie die 1. Änderung vom 01.01.2021 und die 2. Änderung vom 25.11.2021 treten mit Wirksamwerden der neuen Satzung außer Kraft.

Sietow,

.....
Frank Etzold
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kalkulation Benutzungsgebühren Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Sietow

Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsgebühren sind die ermittelten Baukosten, die Ermittlung der Abschreibung und Verzinsung, sowie die tatsächlichen Bewirtschaftungskosten. Die der Kalkulation zugrunde gelegten Werte beziehen sich auf die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 sowie in die Zukunft kalkuliert 2025 - 2027.

Berechnung der jährlichen Gesamtkosten:

			2023	2024	2025	2026	2027	Durchschnitt
1. Bewirtschaftungskosten/Reparaturen								
	Müll		7.350,14	4.576,26	5.000,00	5.500,00	6.000,00	5.685,28
	Wasser/Abwasser/Fäkalienabfuhr		1.397,00	1.429,76	1.500,00	1.600,00	1.700,00	1.525,35
	Gas		1.285,41	1.232,65	1.300,00	1.400,00	1.500,00	1.343,61
	Energie		3.154,92	3.704,00	3.800,00	3.900,00	4.000,00	3.711,78
	Verwaltergebühr		17.000,00	17.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	18.800,00
	Wasser-und Schifffahrtsamt		3.812,00	3.812,00	3.812,00	3.812,00	3.812,00	3.812,00
	Versicherung		47,87	51,36	55,00	61,00	65,00	56,05
	Telefon/Internet		784,24	641,88	684,72	700,00	700,00	702,17
	Reparaturen		17.602,11	8.463,67	20.000,00	10.000,00	10.000,00	13.213,16
	Gesamtkosten		52.433,69	40.911,58	56.151,72	46.973,00	47.777,00	48.849,40
2. Bauliche Anlage								
	Baukosten		1.438.288,76	1.438.288,76	1.438.288,76	1.438.288,76	1.438.288,76	1.438.288,76
	Fördermittel	./.	1.090.072,87	1.090.072,87	1.090.072,87	1.090.072,87	1.090.072,87	1.090.072,87
	Eigenanteil		348.215,89	348.215,89	348.215,89	348.215,89	348.215,89	348.215,89
3. Abschreibung einschl. Auflösung Sopo:								
			6.454,55	6.454,55	6.454,55	6.454,55	6.454,55	6.454,55
4. Verzinsung Eigenmittelanteil								
0,02 % Auskunft Kasse -> gleichbleibend								
Gesamtkosten:								
	Abschreibung		6.454,55	6.454,55	6.454,55	6.454,55	6.454,55	6.454,55
	Verzinsung		69,64	69,64	69,64	69,64	69,64	69,64
	Bewirtschaftung		52.433,69	40.911,58	56.151,72	46.973,00	47.777,00	48.849,40
			58.957,88	47.435,77	62.675,91	53.497,19	54.301,19	55.373,59
Ausgehend von 58 Liegeplätzen betragen die notwendigen Kosten pro Liegeplatz und Saison:								Durchschnitt benötigte Kosten
2023	58.957,88 : 58 Liegeplätze	1.016,52 €						55.373,59 : 58 Liegeplätze
2024	47.435,77 : 58 Liegeplätze	817,86 €						954,72 €
2025	62.675,91 : 58 Liegeplätze	1.080,62 €						
2026	53.497,19 : 58 Liegeplätze	922,37 €						
2027	54.301,19 : 58 Liegeplätze	936,23 €						
Durchschnittlich werden 954,72 € /Liegeplatz benötigt, um den Hafen kostendeckend zu betreiben.								

Ergebnis	Einnahmen	Durchschnitt Einnahmen
2023	62.078,90 : 58 Liegeplätze	1.070,33 €
2024	61.099,20 : 58 Liegeplätze	1.053,43 €
2025	71.310,00 : 58 Liegeplätze	1.229,48 €
2026	71.310,00 : 58 Liegeplätze	1.229,48 €
2027	71.310,00 : 58 Liegeplätze	1.229,48 €
Durchschnittlich wird im Zeitraum 2023 - 2027 der benötigte Preis/LP von 954,72 € mit 1.162,44 € Einnahmen erreicht.		67.421,62 : 58 Liegeplätze 1.162,44 €

Für die Kalkulation der Liegeplatzgebühren für die Tagesgäste und für die zu vergebenen Saisonliegeplätze wurden ebenfalls die umliegenden Häfen herangezogen. (siehe Anlage2) Es werden 30 Liegeplätze als Saisonliegeplätze vorgehalten.

<u>Ermittlung der Saisonliegeplatzgebühren</u>			
<u>Boot</u>	<u>Gebühr</u>	<u>zzgl. Strom</u>	<u>zzgl. Müllentsorgung</u>
je Meter Boot	150,00 €/m	63,00 €/Saison	43,00 €/Saison
<u>Beispielrechnung durchschnittlich</u>			
7,30 m	150,00 €/m	63,00 €/Saison	43,00 €/Saison
7,30 x 150,00 €	1.095,00 €		
	63,00 €		
	43,00 €		
Gesamt	1.201,00 € /Liegeplatz x 30 Liegeplätze		36.030,00 €

<u>Ermittlung Liegeplätze Tagesgäste</u>			
<u>Boot</u>	<u>pro Person</u>		
2,00 €/m	1,00 €		
<u>Beispielrechnung durchschnittlich</u>			
6 m x 2,00 €	12,00 €		
2 Personen	2,00 €		
Gesamt	14,00 € /Liegeplatz x 28 Liegeplätze	392,00 € x 90 Tage	35.280,00 €
Gesamtergebnis durchschnittlich			
Einnahmen	36.030,00 €	Saisonplätze	
	35.280,00 €	Tageslieger	
	71.310,00 €		

Beispielrechnung durchschnittlich ohne Saisonliegeplätze (nur Tagesgäste) bei 80 % Auslastung

6 m x 2,00 €	12,00 €		
2 Personen	2,00 €		
Gesamt	14,00 € x 58 Liegeplätze	812,00 € x 81 Tage	<u>65.772,00 €</u>

Beispielrechnung durchschnittlich ohne Saisonliegeplätze (nur Tagesgäste) bei 100 % Auslastung

6 m x 2,00 €	12,00 €		
2 Personen	2,00 €		
Gesamt	14,00 € x 58 Liegeplätze	812,00 € x 90 Tage	<u>73.080,00 €</u>

11.12.2024

S.Schröder
Bauamt
SB Liegenschaften

Vergleich Häfen 09.12.2024

Ort	Saison	Tageslieger	Kurzzeit	Dauerlieger	Müll	Strom	Slip	p. Person	H2O	Abw.
Rechlin-Claassee Marina MYM <u>Beispiel</u> 9x4,5+0,5 6,5x3,5+0,5 Kuhnle Tours <u>Beispiel</u> 9x4,5+0,5 6,5x3,5+0,5	15.04. - 31.10.			LxB +0,5*35,00 € 1.435,00 € 159,44 €/m 813,75 € 125,20 €/m LxB +0,5*49,00 € 2.009,00 € 223,22 €/m 1.139,25 € 175,27 €/m		pauschal pro Saison 250,00 € 100,00 - 170,00 bis 8m keine E-Boote				
Stadthafen Waren bis 8 m bis 9 m bis 10 m bis 11 m bis 12 m bis 13 m jeder weitere m	01.04. 31.10.	16,00 € 18,00 € 20,00 € 22,00 € 24,00 € 26,00 € zzgl. 2,00 €		49,00 € (L+1)x(B+0,5)				1,00		
Malchow WWRastplast	01.04. - 30.09.	1,00 €/m	2,50/bis 4h			0,50/kWh	12,00 €	1,00 €	0,50/MA	0,50/MA
Plau am See WWRastplatz	01.04. - 31.10.	2,00 €/m	5,00 €/bis 4h 2,00 €/bis 2h			1,00/kWh	10,00 €	2,50 € ab 16Jahre	1,00/Chip	1,00/MA 2,00/Chemie toilette
Ludorf WWRastplatz	01.04. - 03.10.	1,10/b. 3,5 m 1,50/a. 3,5 m	5,00/bis 1h			0,50/kWh			0,20/20l	
Rechlin-Seglerhafen	01.04. - 31.10.	1,50 €/m		122,00 €/m	1,50/Boot	5,00/bis 8m 7,00/ab 8m	15,00 €	2,00 €	2,00 €/3min	
Buchholz Hafentisch	01.04. - 31.10.	2,00 €/m	5,00 €/bis 3h	33,86 €/m² zzgl. 5,50 €/m²NK	gg.Gebühr		15,00 €	2,00 €	2,00 €/Pers.	
Hafen Röbel	01.04. - 31.10.	1,60 €/m	3,00 €/bis 2h					1,00 €		
Seglerhafen Röbel	01.04. - 31.10.	2,00 €/m		150,00 €/m	1,50 €	3,00 €/Tag		1,00 €	2,00 €/100 l	5,00 €/100 l
							1,00 € Haustier		4,00 €/100 l	10,00 €/100 l

[illegible]